



GERÜSTE für Gebäude gehören immer, Gerüste für Ingenieurbauwerke meistens zu den anrechenbaren Kosten des Tragwerksplaners, auch dann, wenn er gar nichts für sie geleistet hat.

Gerüste sind immer anrechenbar

Viele Auftraggeber sehen nicht ein, dass nicht erbrachte Leistungen verordnungsrechtlich bezahlt werden müssen

Auch wenn die Tragwerksplaner üblicherweise keine eigenen Leistungen für sie erbringen, gehören Gerüste doch zu den anrechenbaren Kosten. Bei Gebäuden ist das unstrittig, bei Ingenieurbauwerken nicht, obwohl auch hier verordnet ist, dass die vollständigen Kosten der Beton- und Stahlbetonarbeiten und damit auch die Gerüste anrechenbar sind. Muss der Ingenieur die Gerüste auch selbst berechnen, entsteht ihm ein zusätzlicher Honoraranspruch, wenn es sich um Gerüste von Ingenieurbauwerken handelt. Zu diesem immer wieder heiß diskutierten Thema erreichen die Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht in Ludwigshafen etliche Anfragen, die GHV-Antwort auf eine exemplarische wird hier gegeben.

Peter Kalte | Michael Wiesner

Leistungen für andere Gerüste als für Gebäude und Ingenieurbauwerke sind in der HOAI nicht verordnet. Während in § 62 Abs. 4 oder 6 HOAI nur die Kosten in die anrechenbaren Kosten einfließen, die der Unternehmer für die Nutzung des Gerüsts einrechnet, also Abschreibung und Montage, basieren die anrechenbaren Kosten im § 67 auf dem Neupreis des Gerüsts zuzüglich Montage.

Die Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht in Ludwigshafen erreichte dazu neulich folgende

Anfrage:

Ein Tragwerksplaner trägt vor, sein Auftraggeber sei der Meinung, dass das Traggerüst einer Brücke, das erhebliche Kosten erzeugt, nicht zu den anrechenbaren Kosten der Brücke gehöre, weil der Tragwerksplaner dafür keine Leistungen erbringe. Im Übrigen gäbe es Kommentare, die zu dem Ergebnis kämen, dass ein solches Traggerüst ein eigenständi-

ges Bauwerk sei, und schließlich regele ja auch der § 67 HOAI die Vergütung von zugehörigen Tragwerksplanungsleistungen.

Diesem Ingenieur hat die GHV folgende Antwort gegeben:

Die Kosten des Traggerüsts der Brücke gehören in der Tat zu den anrechenbaren Kosten des Tragwerksplaners, auch wenn er dafür keine eigenen Leistungen erbringt.

Gerade den Praktikern fällt es schwer, die Regelungen des § 62 Abs. 6 HOAI anzuwenden, weil hier ganz formal Kosten festzustellen sind, die in die anrechenbaren Kosten einfließen, und dies unabhängig davon, ob der Tragwerksplaner dafür Leistungen erbringt. Bei verhältnismäßig geringen Kosten, zum Beispiel der Wasserhaltung (Nr. 16), wird dies meist ohne Schwierigkeiten akzeptiert, obwohl der Tragwerksplaner dafür sicher auch keine Tragwerksplanungsleistungen erbringt. Anders hier, denn Traggerüste von Brücken erzeugen meist verhältnismäßig hohe Kosten.



V. Rauch/digitalstock

ligen Gerüstarbeiten enthalten.“ In diesem Punkt sind sich auch alle einschlägigen Kommentare einig.

Die Kommentatoren sind sich nicht ganz einig

Verwirrend wird es dadurch, dass *Locher/Koeble/Frick* (Kommentar zur HOAI, 9. Auflage 2005, § 62 Rdn. 2) zu § 62 – durchaus zutreffend – ausführen, dass Gerüste zum Gebäude *dazugehören*, und zu § 67 schreiben (a. a. O., § 67 Rdn. 1), dass Traggerüste von Ingenieurbauwerken *eigenständige Bauwerke* seien. Ausführungen zu den Gerüstkosten im Zusammenhang mit § 62 Abs. 6 HOAI werden jedoch keine gemacht. In gleicher Weise trägt *Enseleit* vor (*Enseleit/Osenbrück*, HOAI-Praxis: Anrechenbare Kosten der Architekten und Tragwerksplaner, 4. Auflage 2006, Rdn. 354), dass Baubehelfe bei Gebäuden keine selbstständigen baulichen Anlagen seien, bei Ingenieurbauwerken aber schon. Demgegenüber führen *Korbion/Mantscheff/Vygen* aus (*Beck'sche Kurzkomentare*, 6. Auflage 2004, Vorb § 62 Rdn. 25), dass es sich bei allen Gerüsten, auch denen für Gebäude, um selbstständige – wenn auch vorübergehende – Ingenieurbauwerke handelt. In Verbindung mit § 66 Abs. 1, welcher die getrennte Abrechnung für jedes Tragwerk definiert, und insbesondere dem letzten Kommentar, drängt sich dem Auftraggeber auf, dass das Gerüst, wenn schon ein eigenständiges Bauwerk, nicht zu den anrechenbaren Kosten des Ingenieurbauwerks zu zählen sei. Dies umso mehr, wenn der Tragwerksplaner keine Planungsleistungen für dieses erbringt.

Die Eigenständigkeit kann aber für die vorliegende Fragestellung dahingestellt bleiben; entscheidend ist, ob über die Tragwerksplanung des Ingenieurbauwerks hinaus auch ein gesonderter Auftrag über die Tragwerksplanung für das dazugehörige Gerüst gemäß § 67 HOAI vorliegt. Schuldet er dies, liegt, nach Überzeugung der Autoren, in jedem Fall ein Auftrag über zwei getrennte Tragwerke vor; die Frage, ob dies auch zwei getrennte Ingenieurbauwerke sind, interessiert hier nicht.

Getrennt davon ist die Ermittlung der anrechenbaren Kosten zu betrachten. Handelt es sich zum Beispiel um ein Gebäude, sind die anrechenbaren Kosten nach § 62 Abs. 4 zu ermitteln, und hier gehen die Gerüste genauso ein wie die Malerarbeiten, weil die Kosten zur Kostengruppe 3.1 gehören. Handelt es sich um ein Ingenieurbauwerk, sind die anrechenbaren Kosten nach § 62 Abs. 6 zu ermitteln, und hier zählen die vollständigen Kosten, zum Beispiel für die Beton- und Stahlbetonarbeiten, hinzu und dazu auch die Gerüstarbeiten (vgl. DIN 18331, Ziffer 4.1.4).

Die vermutete Doppelanrechnung ist keine solche, sondern es gibt nur eine teilweise Überschneidung in der Anrechnung. Dies klärt die Amtliche Begründung zur HOAI auf. Hier ist zu § 67 aufgeführt, dass bei Traggerüsten regelmäßig nur die Kosten für Abschreibung und Montage in die Herstellungskosten des Bauwerks eingerechnet werden, bei Leistungen nach § 67 aber der Neuwert anrechenbar ist. Damit wird deutlich aufgezeigt, dass bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten für das Gebäude oder das Ingenieurbauwerk eben nur die Kosten für das Traggerüst aus Abschreibung eingehen, während in die anrechenbaren Kosten für die Tragwerksplanung eines Gerüsts für ein Ingenieurbauwerk der Neuwert des Gerüsts einfließen.

Entsprechend ist anzunehmen, dass der Verordnungsgeber tatsächlich erkannt hat, dass eine gewisse doppelte Anrechenbarkeit gegeben ist. Erbringt der Planer sowohl die Tragwerksplanung für das Bauwerk als auch für das Gerüst, fließen aus dem Wert des Gerüsts nur dessen Abschreibung ein, während bei der Planung des Gerüsts der Neuwert als Grundlage dient. Wird das Gerüst zum Beispiel zehnmal benutzt, kommt es insoweit zu einer „Doppelanrechnung“ von zehn Prozent. Dies stellt nach Auslegung der HOAI den Willen des Verordnungsgebers dar. Damit ist dann auch das grundsätzlich gleiche Thema der Mehrfachanrechenbarkeit, zum Beispiel des Baugrubenverbau (wie bereits im DiB 04/07 beschrieben), weitergehender erläutert.

Zusammenfassend kann für die Honorarermittlung der Tragwerksplaner erneut festgestellt werden (siehe auch den oben genannten DiB-Artikel), dass die Zuordnung zu den anrechenbaren Kosten beim Tragwerksplaner nicht immer unmittelbar mit dem Planungsobjekt als solches verknüpft ist. Der Verordnungsgeber hat mit § 62 Abs. 4 und 6 einen Schlüssel festgelegt, wie die anrechenbaren Kosten zu ermitteln sind. Dieser Schlüssel ist formal anzuwenden und damit manchmal schwer verständlich.

Die Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht in Ludwigshafen hat in ihrem Gutachten zum Referentenentwurf für die 6. HOAI-Novelle dem Verordnungsgeber einen Vorschlag gemacht (siehe Website der GHV), die Regelung des Absatzes 6 transparenter und einfacher zu gestalten. Viel Hoffnung, dass dies aufgenommen wird, haben die Autoren allerdings nicht.

► Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV)
Schillerplatz 12/14
67071 Ludwigshafen
Tel: 0621/68560900
Fax: 0621/68560901
www.ghv-guetestelle.de

Dennoch muss man sich deutlich machen, dass der Verordnungsgeber bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten für den Tragwerksplaner den unmittelbaren Bezug zu den vom Planer „bearbeiteten“ Bauteilen nicht gewählt hat. Vielmehr hat er die Ermittlung bei Gebäuden so gelöst, dass im § 62 Abs. 4 geregelt ist, dass ganz pauschal 55 Prozent der *Baukonstruktionen* zu den anrechenbaren Kosten zu zählen sind. Was er darunter versteht, hat er unter Bezug auf die Kostengruppe 3.1 und 3.5.1 der DIN 276 von 1981 abschließend definiert. Da die gesamte Baustelleneinrichtung und damit auch die Gerüste in diese Kostengruppe eingehen, ist es bei Gebäuden eindeutig geregelt und allgemein unstrittig, dass die Gerüste zu den anrechenbaren Kosten zählen.

Da die DIN 276 für Hochbauten gilt, hat der Verordnungsgeber bei Ingenieurbauwerken den anrechenbaren Kosten keine Kostengruppen zugrunde gelegt, sondern einen Bezug auf die sogenannten Fachlose gewählt und in § 62 Abs. 6 Satz 1 festgelegt, dass deren *vollständige* Kosten anrechenbar sind. Bereits in der Amtlichen Begründung laut Bundesrats-Drucksachen 274/80 und 105/84 zur HOAI 1985 ist zu dieser Regelung eindeutig beschrieben: „In den aufgeführten Fachlosen, insbesondere in den Mauer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten, sind die jewei-